



GIS-Befreiung der 1. Rate Steuerjahr 2021 für Tourismusbetriebe –

Nr. 12/2021

23. November 2021

Mit dem Landesgesetz Nr. 12 vom 16.11.2021 hat der Landtag zur Unterstützung der **Tourismuswirtschaft** die entsprechenden Betriebe von der Bezahlung der **1. GIS-Rate für das Steuerjahr 2021** befreit.

Wie bereits bekannt, wurde im Jahr 2021 die 1. GIS-Rate, die normalerweise bis 16. Juni eingezahlt werden musste, bis zum 15. Dezember aufgeschoben (Dringlichkeitsmaßnahme des Landeshauptmannes bei Gefahr im Verzug - Nr. 17 vom 26.03.2021). Der Gesamtbetrag der GIS ist daher bis **16. Dezember 2021** zu bezahlen.

Allen anderen Wirtschaftszweigen steht diese Befreiung nicht zu.

Begünstigte

Die GIS-Befreiung der 1. Rate des Jahres 2021 betrifft Immobilien von Betrieben mit **Beherbergungs-, Speise- und Ausschanktätigkeiten, sowie Schutzhütten, Tanzlokalen, Diskotheken und Campingplätzen.**

Die Begünstigung ist an keinen Umsatzrückgang gebunden.

Für alle anderen Immobilien ist die GIS weiterhin geschuldet.

Kontrolle und ev. Neuberechnung

Da die **meisten** Gemeinden (u.a. Gemeinde Sand in Taufers, Gemeinde Ahrntal, Gemeinde Gais usw.) bereits vor Veröffentlichung des Landesgesetzes Nr. 12 vom 16.11.2021 die Aufstellungen bezüglich der GIS für das Jahr 2021 verschickt und **somit die zustehende Befreiung der 1. Rate GIS nicht bzw. nur teilweise angewandt haben**, muss **vor Einzahlung** die GIS-Aufstellung genau kontrolliert und gegebenenfalls Neuberechnet werden.

Gerne können Sie auch uns zur Kontrolle und zur eventuellen Neuberechnung die GIS-Aufstellung zukommen lassen.

Wir erlauben uns dafür einen Betrag von 50€ zu berechnen.